

I. Verstoß gegen § 71 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Sehr geehrter Herr @,

der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger Herr @ hat uns am 03.03.2023 mitgeteilt, dass entgegen § 71 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG) Wärmeverteilungs-, Warmwasserleitungen und Armaturen in Ihrem Anwesen nicht gedämmt sind.

Nach § 71 Abs. 1 GEG gelten folgende Anforderungen für Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen:

„(1) Der Eigentümer eines Gebäudes hat dafür Sorge zu tragen, dass bei heizungstechnischen Anlagen bisher ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, die Wärmeabgabe der Rohrleitungen nach Anlage 8 begrenzt wird.“

Nach § 108 Abs. 1 Nr. 7 GEG handelt die Person ordnungswidrig, die vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 71 Abs. 1 GEG nicht dafür Sorge trägt, dass die Wärmeabgabe oder Wärmeaufnahme dort genannter Leitungen oder Armaturen begrenzt wird.

Die Verantwortlichen für die Einhaltung der Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes sind in § 8 Abs. 1 und 2 GEG genannt. In erster Linie sind für die Einhaltung der Vorschriften der Bauherr*in oder der Eigentümer*in verantwortlich, falls nicht ausdrücklich ein anderer Verantwortlicher bezeichnet ist. Des Weiteren sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises auch die Personen verantwortlich, die im Auftrag der Eigentümer*in oder der Bauherr*in bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder Anlagentechnik in Gebäuden tätig werden (Unternehmer*in, fachkundige Personen, usw.).

Da laut Mitteilung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers bis heute noch keine Dämmung der Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen in Ihrem Anwesen erfolgt ist, setzen wir Ihnen hierfür eine **Nachfrist bis zum 24.04.2023**.

Eine weitere Fristverlängerung ist aus den genannten Gründen nicht möglich. Nach Ablauf der gesetzten Frist müssen Sie mit dem Erlass einer kostenpflichtigen Verfügung rechnen. Über den Sachverhalt haben wir die Bußgeldstelle informiert. Bitte informieren Sie uns spätestens bis

zum oben genannten Termin, möglichst per E-Mail an @ @muenchen.de, wann die Beseitigung des Mangels erfolgt ist und legen Sie das beiliegende Formblatt „Bestätigung der Beseitigung von Mängeln nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)“ oder die entsprechende Unternehmererklärung nach § 96 GEG vor.

Dieses Schreiben ist noch kein Verwaltungsakt im Sinne des Art. 35 BayVwVfG. Sie können daher dagegen noch keine Rechtsmittel einlegen. Rechtsmittel sind erst nach Erlass einer kostenpflichtigen Verfügung möglich.

Wenn Sie Fragen im Zusammenhang mit der Behebung des rechtswidrigen Zustandes haben, stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

@

II. Abdruck von I.
An die Bußgeldstelle

Anlagen:

Mängelmitteilung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Information: Hinweise zum Datenschutz

